



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4613

Antrag

der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW

Verbindliche frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Planung von Vorhaben in der Trägerschaft des Landes

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag setzt sich dafür ein, dass die in § 83 a Abs. 3 LVwG (neu) vorgesehene frühe Öffentlichkeitsbeteiligung für alle Planungen, bei denen eine Landesbehörde Trägerin des Vorhabens ist, verbindlich durchzuführen ist.

Deshalb bittet der Landtag die Landesregierung, durch einen entsprechenden Erlass allen Landesbehörden verbindlich aufzugeben, bei Vorhaben, für welche die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eines Planfeststellungsverfahrens besteht, bereits vor Antragstellung eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Der Erlass kann vorsehen, dass in atypischen Fällen ausnahmsweise auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden kann.

Landesbehörden, die Träger eines entsprechenden Vorhaben sind, sollen die Öffentlichkeit über die Ziele und den Bedarf des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Hierbei können sie sich elektronischer Informationstechnologien bedienen. Die Landesbehörde kann auf eine Erörterung verzichten, wenn sie den Beteiligten mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt, auf eine Erörterung zu verzichten und keine Beteiligte oder kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten Frist Einwendungen dagegen erhoben hat. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der Öffentlichkeit und der Genehmigungsbehörde spätestens mit der Antragstellung mitgeteilt werden. Auch die Öffentlichkeitsunterrichtung kann durch

elektronische Informationstechnologie erfolgen. Die Erkenntnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sollen in das Zulassungsverfahren einbezogen werden.

Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften sollen durch den Erlass unberührt bleiben.

Begründung:

Landesbehörden, die eine Planung beabsichtigen, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, sollen zu einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung verpflichtet werden. Eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gibt den Bürgerinnen und Bürgern frühzeitig die Möglichkeit, sich konstruktiv in den Planungsprozess einzubringen und im Dialog mit der Behörde Probleme aufzuzeigen und auf die bestmögliche Lösung hinzuarbeiten. Der dadurch mögliche breitere Konsens erhöht die Akzeptanz des Projekts und kann dazu beitragen langwierige Klageverfahren zu vermeiden.

Die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eines Planfeststellungsverfahrens sind abgrenzungsklare Indikatoren für die Notwendigkeit einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung. Bei atypischen Fällen, bei denen von vornherein erkennbar ist, dass die Planung keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf Dritte haben werden (z.B. UVP-pflichtige Vorhaben in einem Industriegebiet ohne Auswirkung auf eine Wohnbebauung), soll der gewünschte Erlass Ausnahmen von der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zulassen.

Dr. Kai Dolgner
und Fraktion

Burkhard Peters
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW